Es haben Se. Königl. Majeſtæt von Preuſſen Unſer Allergnädigſter Herr abermahlen per Reſc. Clem. vom 11. Novb: verwiechenen Jahres Dero Landes Adminiſtrations Collegium aufs neue ſo gnädig als ernſtlich anbefohlen, allerhöchſt Dero getreuen Untertanen zu Fortſetzung des ſo ſehr nützbaren und überall in denen preusſiſchen Staaten betrieben werdenden ſehr vorteilhaften Seiden Bau, aufs beſte aufzumuntern.

Als wird mit Bezugnemung auf das Circulare vom 26. May und den dabey gefügten Königl. Patent de Dato Berlin den 3. May 1788. zur Beförderung der Maulbeer-Baum-Plantagen und des Land-Seiden Baues, denen Magiſtræten, Beamten, Regierern und Geerbten hiemit nochmahlen alles Ernſtes empfohlen, ſelbſt in ihrer Gemeinheit Maulbeer-Baum-Plantagen zu mehrerer Aufmunterung der Einwohner den würcklichen Nutzen dieſer Branche und mit welche geringe Mühe dieſes vortheilhafte Werck verknüpft iſt, begreiflich machen, indeme alles in Zeit von ſechs Wochen vollbracht iſt, und durch alte Leute und Kinder verrichtet werden kann, indeſs die wenige Mühe am Ende reichlich belohnet,.

Der erforderliche Maulbeer Saamen dazu, ſo wie, wann erſt Bäume und Blätter genug vorhanden, daſs Seyden-Würmer angeſetzet werden könne, die dazu nötige Graines werden ihnen gratis gegeben, um erſteren in den Gärten vorläufig auszuſähen, und ſobald die herausgekommene junge Pflanzen verſetzet werden können, verſprechen Se. Königl. Majeſtæt ihnen ein convenable Stück Gemeinheit dazu ohnentgeltlich anweiſen zu laſſen; Ferner haben allerhöchſt dieſelben nach dem vorbemelten Patent

alle

alle diejenige welche Maulbeer-Baum Plantagen anlegen, um den Seydenbau zu pouſſiren folgende Præmia allergnädigſt feſtgeſezt : Nemlich

I.

Daſs diejenige Perſonen bis zu 24 welche ein gutes Saamenbeet, in einem für Froſt und Wind gut bedeckten und allenfalls mit Brettern verſchlagenen Ort angelegt, und darinnen junge Maulbeer-Bäume gezogen, für jedes Schock, oder ſechzig Stück, welche ein Jahr darinn geſtanden, und ein Fuſs hoch gewachſen, und ſie dem Beamten Loci zeigen können, einen Preiſs von einen Rthlr. berliniſch bekommen ſollen.

2.

Diejenige 24. Perſonen welche 60. Stück Maulbeer Bäume in einer *B*aumſchule vier Iahr lang dergeſtalt erzogen, daſs ſie drey Fuſs von einander geſtanden, Funf bis Sechs Fuſs hoch bis an die Krone und zwey Zoll an Rûndung unten am Stamme dick ſind, und ſie in ſolcher Qualitæt dem Plantagen Inſpector oder wer ſonſt von der immediaten Commiſſion geſchickt wird, vorzeigen können, ſollen für jedes Stück dergleichen Baum-Schul gerechter Bäume einen Preiſs von Ein und Einen halben Groſchen erhalten.

3.

Diejenige 24 Perſonen, welche ſechſig Stück ſechsjährige, ſechs Fuſs in der Krone hôhe, und drey Zoll dicke *B*äume in das Freye, in Plantagen und Alleen, wenigſtens Zwanzig Fuſs von einander verpflantzet, ſollen für jeden ſolchen *B*aum einen Preis von zwey Groſchen erhalten.

4.

Jede Grund - Herrſchafft, jeder Guths - *B*eſitzer, und Gemeinde, welche eine Plantage von wenigſtens Zwey Hundert ſolcher zum verpflantzen tüchtige laubbaren *B*äumen wie vorhero Art. 3. beſchrieben ſind, an einen bequemen, nicht zu nasſen, noch zu ſandigen und etwas für Nord - Winde geſicherten *B*oden angelegt, bewähret, und zwey Jahr lang fortbringt, ſoll dafür eine Belohnung von Zwanzig Rthlr. berliniſch, und die auf den Seidenbau geſchlagene Medaille in Golde, welche ſechs Ducaten beträgt, erhalten, und ſein Nahme in den Zeitungen angezeigt werden.

5.

Jeder *B*auer, Kosſâte und Ackersmann, welcher wenigſtens acht gute obgedachter masſen pflanzbare *B*äume, in ſeiner Warthe oder Garten achtzehn Fuſs von einander gepflantzt, und zwey Jahr lang fortgebracht, ſoll für jeden *B*aum eine *B*eyhülfe von zwey Groſchen, und wann er 24 dergleiche *B*äume verpflantzet, die Seiden - Medaille in Silber erhalten, und

6.

Diejenige zehn Perſonen, welche eine gute Maulbeer - Hecke von 2000 Fuſs lang angelegt, und zwey Jahr lang in gutem Stande geſetzt, ſollen dafür jede, einen Preiſs von Zwanzig Rthlr. und eine Seide Medaille in Silber bekommen.

Schlieslich erwartet das Collegium daſs ſich die Magiſtræte, beamte Regierer und Geerbte beſtreben werden

den, hierunter alles mögliche beyzutragen; damit die heilsame allerhöchste Willens-Meinung erfüllet werden möge, indessen haben dieselben des forderſamſten binnen 14 Tagen dem Collegio schriftlich anzuzeigen, wie viel Pfund Maülbeer Saamen eine jede Gemeinde vonnöthen hat.

Geldern den 12 Januar. 1791.

Königl. Preuſs. Landes Administrations-Collegium.

v. Plesmann. Fhr. v. Keverberg. Heinius. v. Boden. Poell.

Circulaire.

An sämtliche Magistræte *Be*amte und Regierer und Geerbten im Hertzogtum Geldern.

Heinius.